



Verschärfung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab dem 01.01.2020

Im Rahmen der sog. quick fixes (d. h. dringend umsetzungsbedürftige Maßnahmen im Mehrwertsteuersystem der EU) werden diverse Anpassungen an die innergemeinschaftlichen Warenbewegungen vorgenommen.

Bitte beachten Sie **ab dem 01.01.2020** daher **dringend** die folgenden Neuregelungen, damit steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen auch steuerfrei bleiben!

Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

Die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wird **versagt**, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG) **nicht wie gefordert** nachkommt.

Berichtigt der Unternehmer eine ursprünglich unrichtig oder unvollständig abgegebene Zusammenfassende Meldung (§ 18a Absatz 10 UStG), **wirkt** dies für Zwecke der Steuerbefreiung auf den Zeitpunkt des Umsatzes **zurück**. Entsprechendes gilt für die verspätete Abgabe.

Es geht folglich um den „Zwang“ eine ZM abgeben zu müssen (wenn auch ggf. verspätet). Die Steuerfreiheit kann dadurch (nachträglich) „gerettet“ werden.

Bis zu 5.000 Euro **Bußgeld** für nicht korrekt abgegebene Zusammenfassende Meldungen sind möglich.

Gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist zwingend **Voraussetzung**, dass der **Erwerber im anderen Mitgliedsstaat** im **Zeitpunkt** der an ihn **bewirkten Lieferung** im Besitz einer **gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des anderen **Mitgliedsstaates** ist.

Die Verwendung einer ihm erteilten gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Abnehmer wird eine **zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung** für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

Eine **qualifizierte Abfrage** der vom Abnehmer mitgeteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist künftig zwingend notwendig, eine einfache Bestätigung genügt **nicht** mehr. Siehe folgender Link:

https://evatr.bff-online.de/eVatR/index_html

Ohne vorliegende, gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist damit **immer steuerpflichtig** zu fakturieren!

Anpassung der Nachweisvorschriften

Darüber hinaus gibt es neue Regelungen für den Belegnachweis als Voraussetzung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen. Hiernach sind künftig **mindestens zwei sich nicht widersprechende Nachweise gefordert**, die zudem von zwei unterschiedlichen Parteien stammen müssen. Ein derartiger Beleg kann z. B. der unterzeichnete CMR-Frachtbrief, ein Konnossement (standardisierter Warenbegleitbrief) oder eine Spediteur-Rechnung sein.

Kann der Nachweis nur durch ein derartiges Dokument geführt werden, muss **zusätzlich** auf ein Alternativ-Dokument zurückgegriffen werden. In Frage kommen insoweit:

Versicherungspolice betreffend dem Versand oder Beförderung;
Quittung über die Einlagerung im Bestimmungsland durch den Lagerinhaber;
öffentliche / notarielle Bestätigung über die Ankunft der Ware am Bestimmungsort.

Liegt die Verantwortung für den Transport beim Erwerber ist zusätzlich zu o. g. Belegen eine schriftliche Gelangensbestätigung gem. 17b Abs. 2 Nr. 2 UStDV erforderlich, dass der Liefergegenstand von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versandt wurde. Diese ist spätestens zum 10. Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vorzulegen.

Für weitergehende Informationen und Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Steuerberatungskanzlei
Heintel Hummel Jirowitz & Kollegen